

Die Bezirksrevisorin I
bei dem Amtsgericht München



421 C 31421/12 S [REDACTED] / Stein, M. u. a.
hier: Vorschuss für Auslagen

München, 13.09.2016

An das
Amtsgericht München
Abteilung 4
- Frau Rechtspflegerin -

mit folgender Stellungnahme zur Vorlage Bl. 1070:

Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt kann wegen bereits entstandener Gebühren sowie entstandener bzw. voraussichtlich entstehender Auslagen einen Vorschuss aus der Staatskasse fordern, § 47 Abs. 1 S. 1 RVG.

Auslagen werden dann vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Wahrnehmung der Parteiinteressen erforderlich sind, § 46 RVG.

Gegenständlich wird beantragt, einen Vorschuss nach § 47 RVG zu gewähren für die Hinzuziehung des Privatgutachters Thumulla zum Termin der mündlichen Verhandlung für die Befragung der vom Gericht beauftragten Sachverständigen Dr. Grün und Dr. Stetter.

Nach dem Leitsatz der vom Beklagtenvertreter zitierten Entscheidung kann dem beigeordneten Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss aus der Staatskasse gewährt werden für die Einholung eines Privatgutachtens für die sachgerechte Rechtsverfolgung oder Rechtsverfolgung seiner Partei, OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.2013, 25 W 94/13.

Zu den gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits gehören grundsätzlich auch die dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Ob in diesem Zusammenhang die Beauftragung eines Privatsachverständigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig ist, beurteilt sich auch danach, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei diese Kosten auslösenden Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte, vgl. BGH NJW 2006, 2415, 2416.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Gerichts, streitige Tatsachen erforderlichenfalls durch Einholung von Sachverständigengutachten im Wege der Beweisaufnahme zu klären.

1092

Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Es wurden bereits Sachverständige vom Gericht beauftragt, die auch im Termin befragt werden sollen.

Gegenständlich soll nach dem Wunsch des Beklagtenvertreters der Sachverständige Thumulla kein privates Sachverständigengutachten erstellen, sondern dieser soll am Verhandlungstermin teilnehmen.

Die Beklagten sind bereits zur interessengerechten und ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte anwaltlich vertreten. Eine darüber hinaus gehende Begleitung durch einen privaten Sachverständigen ist weder notwendig noch erforderlich.

Diese Aufwendungen für einen lediglich den Verhandlungstermin begleitenden privaten Sachverständigen stellen weder notwendige und noch erforderliche Aufwendung im Sinne von § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO dar, vgl. auch OLG Köln, Beschl. v. 12.03.2010, 17 W 21/10.

Der Antrag des Beklagtenvertreters vom 30.08.2016 auf Vorschusszahlung gem. § 47 Abs. 1 S. 1 RVG iHv 2.399,60 € ist daher zurückzuweisen.



RpflAmtfrau